

Allgemeine Lieferbedingungen

Fassung: Oktober 2025

Hinterlegt bei der Handelskammer für Südost-Brabant unter der Nummer 52327159

Artikel 1 - Allgemeines

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verstanden unter:

Lieferant:
Prokol Protective Coatings BV mit Sitz in Helmond

Abnehmer:
Die vertragliche Gegenpartei von Prokol Protective Coatings BV, bzw. diejenige Partei, an welche Prokol Protective Coatings BV ihr Angebot oder ihre Auftragsbestätigung gerichtet hat.

Vertrag:
Die in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Lieferanten und Abnehmer zu bestimmenden Leistungen (Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Beratungsdienstleistungen), welche vom Lieferanten auszuführen sind, sowie die Bedingungen, unter denen diese Leistungen zu erbringen sind.

Ab Lager:
Abholung bei den Warenlagern von Prokol Protective Coatings BV.

Frei-Haus-Lieferanschrift:
Die vom Abnehmer angegebene Lieferanschrift, an welche die Waren durch den Spediteur des Lieferanten geliefert werden.

2. Diese AGB gelten für sämtliche vom Lieferanten abgegebenen Angebote sowie für geschlossene Verträge, soweit hiervon nicht ausdrücklich schriftlich abgewichen wurde. Der Abnehmer erkennt die Geltung dieser AGB allein durch den Abschluss des Vertrages an, auch wenn die Bedingungen des Abnehmers abweichend sein sollten. Jede Geltung von AGB des Abnehmers wird ausdrücklich zurückgewiesen. Die Anwendbarkeit des Wiener Vertrags (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) vom 11. April 1980 wird vollumfänglich ausgeschlossen.
3. Der Abnehmer, mit dem einmal auf Grundlage der vorliegenden AGB ein Vertrag geschlossen wurde, erklärt sich mit der Geltung dieser AGB auch für alle zukünftigen Verträge zwischen Lieferanten und Abnehmer einverstanden.
4. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vom Lieferanten bestätigt worden sind.
5. Besondere Bestimmungen in Verträgen, in denen diese AGB für anwendbar erklärt wurden, haben Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.
6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt automatisch eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Intention der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Artikel 2 - Angebote, unterbreitete Unterlagen

1. Alle Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Der Lieferant ist erst gebunden, nachdem er einen Auftrag schriftlich angenommen hat. Der Lieferant ist berechtigt, Aufträge nicht anzunehmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, den Abnehmer hierüber innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu informieren.
2. Sämtliche Angaben über Farben, Farbkombinationen, Anwendungen, Preise und Ähnliches, die in Verkaufsprospekten, Anzeigen, Preislisten oder sonstigen vom Lieferanten bereitgestellten Produktinformationen enthalten sind, haben lediglich den Charakter von Hinweisen und sind daher für den Lieferanten nicht verbindlich. Dasselbe gilt für vorgelegte oder bereitgestellte Muster.

Artikel 3 - Preise und Preisanpassungen

1. Nur für die Benelux-Länder bei Aufträgen mit einem Wert unter € 1.250,00 zzgl. MwSt., oder sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, basieren die angegebenen Preise auf Lieferung ab Lager in Helmond. Etwaige Frachtkosten und/oder Bearbeitungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Nur für die Benelux-Länder bei Aufträgen mit einem Wert über € 1.250,00 zzgl. MwSt., oder sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, basieren die Preise auf Lieferung frei Haus an die im Auftrag angegebene Lieferanschrift. Für andere Länder müssen gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
2. Erhöhen sich nach der Auftragsbestätigung eine oder mehrere Kostenfaktoren, auch wenn diese Erhöhung vorhersehbar war, ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Der Lieferant teilt dem Abnehmer eine solche Preiserhöhung schriftlich mit und weist dabei sowohl auf den Umfang der Erhöhung hin als auch auf den Zeitpunkt, ab dem die Anpassung wirksam wird.

Artikel 4 - Lieferung, Abnahme, Lieferzeit und Rücksendung

1. Der Lieferant hat seine Lieferverpflichtung erfüllt, und die Waren gelten als geliefert, sobald er die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt dem Abnehmer anbietet. Bei Lieferung ab Lager gilt die Mitteilung, dass die Waren zur Abholung bereitstehen, als Lieferung; bei Lieferung frei Haus gilt der Lieferschein des Speditors als Lieferung.
2. Verweigert der Abnehmer die Annahme der Waren, so gehen die Kosten der Rückfracht, Lagerung sowie sonstiger notwendiger Kosten zulasten des Abnehmers. In einem solchen Fall wird der Lieferant die Waren für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen nach dem Angebot einlagern und den

Abnehmer schriftlich darüber informieren, dass die Waren gegen Barzahlung abgeholt werden können. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Abnehmer zu kündigen. In diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Dieser wird in Höhe des Verkaufspreises der nicht angenommenen Waren festgesetzt.

3. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Der Abnehmer wird hierüber vom Lieferanten vorab informiert.
4. Die angegebene Lieferzeit gilt als Richtwert und beginnt an dem Tag, an dem der Lieferant den Auftrag schriftlich angenommen hat. Die Lieferzeit stellt keine verbindliche Frist dar; eine bloße Überschreitung führt nicht zum Verzug.
5. Rücksendungen erfolgen stets nach vorheriger Absprache. Der Lieferant ist berechtigt, die im Zusammenhang mit einer Rücksendung entstandenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen. Produkte, die speziell für den Abnehmer in Farbe oder Maß angefertigt wurden, sind von der Rücksendung ausgeschlossen.

Artikel 5 - (Telefonische) Aufträge

1. Geht beim Lieferanten ein (telefonischer) Auftrag des Abnehmers ein, kann der Lieferant dem Abnehmer (per E-Mail) eine schriftliche Auftragsbestätigung übermitteln. Der Abnehmer hat die in dieser Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben unverzüglich zu prüfen und den Lieferanten spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Zugang schriftlich darüber zu informieren, ob die Angaben richtig und vollständig sind.
2. Hat der Lieferant innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von 24 Stunden keine schriftliche Bestätigung des Abnehmers erhalten, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung auszusetzen, bis die schriftliche Bestätigung beim Lieferanten eingegangen ist. Zudem ist der Lieferant in diesem Fall befugt, den Auftrag zu stornieren.
3. Im Falle einer Stornierung gemäß Absatz 2 hat der Lieferant Anspruch auf Entschädigung durch den Abnehmer für die bereits beim Lieferanten entstandenen Kosten. Der Lieferant haftet in diesem Zusammenhang in keiner Weise und ist gegenüber dem Abnehmer nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Artikel 6 - Aussetzung und Auflösung

1. Der Lieferant ist (ebenfalls) berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
- a. Der Abnehmer die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt;
- b. Nach Abschluss des Vertrages dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die berechtigten Grund zur Annahme geben, dass der Abnehmer die Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Besteht berechtigter Grund zur Annahme, dass der Abnehmer seine Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllen wird, ist die Aussetzung nur insoweit zulässig, als die Nichterfüllung dies rechtfertigt;
- c. Der Abnehmer bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu leisten, diese Sicherheit jedoch ausbleibt oder unzureichend ist;
- d. Solche Umstände eintreten, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist oder nach Maßstäben von Treu und Glauben nicht länger verlangt werden kann, oder wenn sich sonstige Umstände ergeben, dass eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages nach Treu und Glauben nicht erwartet werden kann.
2. Wird der Vertrag aufgelöst, so werden die Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer sofort fällig. Setzt der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus, so behält er seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche.
3. Der Lieferant behält stets das Recht, vom Abnehmer Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt und Sicherheitsleistung

1. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Abnehmer über, wenn dieser sämtliche Verpflichtungen aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag über den Verkauf dieser oder anderer Waren vollständig erfüllt hat.
2. Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Waren in irgendeiner Form zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden oder sonst wie in den Besitz Dritter zu überführen, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt in Kraft ist, ist der Lieferant berechtigt, ungehinderten Zugang zu den Waren zu verlangen. Der Abnehmer wird dem Lieferanten jede Unterstützung gewähren, diesem die Ausübung des in Absatz 1 genannten Eigentumsvorbehalts durch Rücknahme der Waren zu ermöglichen.
4. Falls Dritte Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen oder geltend machen wollen, ist der Abnehmer verpflichtet, den Lieferanten so schnell wie vernünftigerweise erwartet werden kann, davon in Kenntnis zu setzen.
5. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Lieferanten die Forderungen, die der Abnehmer gegenüber seinen eigenen Abnehmern aus



Allgemeine Lieferbedingungen

der Lieferung und/oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat oder erwirbt, zugunsten des Lieferanten in der in § 3, 239 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Weise zu verpfänden.

6. Der Abnehmer ist verpflichtet, an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrechts an den Waren ergreifen möchte und die den Abnehmer nicht in unangemessener Weise bei der normalen Ausübung seiner Geschäftstätigkeiten beeinträchtigen.
7. Der Lieferant ist berechtigt, vor und während der Ausführung des Vertrages mit dem Abnehmer zusätzliche Zahlungsbedingungen zu stellen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Abnehmer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachzukommen. Der Abnehmer ist verpflichtet, innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Bleibt der Abnehmer damit im Verzug, so hat der Lieferant seine Lieferpflicht erfüllt, indem er die Waren dem Abnehmer gegen gleichzeitige Zahlung anbietet.

Artikel 8 - Gefahrübergang

Die Waren gehen im Falle der Lieferung ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers über, sobald sie beim Lieferanten für den Transport bereitstehen und dies dem Abnehmer schriftlich mitgeteilt wurde. Im Falle der Lieferung frei Haus gehen die Waren auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers ab dem Zeitpunkt der Ablieferung über, wie sich aus dem Lieferschein des Spediteurs ergibt.

Artikel 9 - Zahlung und Inkasso

1. Alle Zahlungen sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ohne jeglichen Abzug, Skonto, Aufschub oder Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein vom Lieferanten anzugebendes Bankkonto in den Niederlanden zu leisten. Der Abnehmer verzichtet ausdrücklich auf ein ihm möglicherweise zustehendes Recht auf Aufschub und/oder Verrechnung.
2. Vom Abnehmer geleistete Zahlungen werden stets zunächst auf die geschuldeten Zinsen und Kosten angerechnet und erst danach auf die am längsten offenen, fälligen Rechnungen, auch wenn der Abnehmer angegeben hat, dass die Zahlung für eine spätere Rechnung bestimmt ist.
3. Für überfällige Forderungen schuldet der Abnehmer, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 1,25 % pro Monat oder einem Teil davon sowie die mit der Einziehung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten. Letztere werden mit 15 % des betreffenden Betrages, mindestens jedoch mit € 225,00 zzgl. MwSt., festgesetzt.
4. Die im vorstehenden Absatz geregelten Ansprüche nehmen dem Lieferanten nicht die Befugnis, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen oder – soweit noch nicht ausgeführt – den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung aufzulösen, unbeschadet seines Rechts, Schadensersatz zu verlangen.
5. Im Falle des Konkurses oder der Aussetzung der Zahlungen des Abnehmers sowie bei Stilllegung oder Liquidation seines Unternehmens werden sämtliche Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer sofort fällig.

Artikel 10 - Reklamationen und Garantie

1. Reklamationen bezüglich der gelieferten Waren können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Abnehmer sämtliche relevanten Gebrauchsanweisungen befolgt hat. Eine Reklamation wird nicht berücksichtigt, wenn der Abnehmer mit der Verarbeitung oder Weiterveräußerung begonnen hat, obwohl er den angeblichen Mangel auf einfache Weise hätte feststellen können. Ebenso können Reklamationen aufgrund technisch unvermeidbarer Abweichungen in Farben und Produkteigenschaften nicht berücksichtigt werden.
2. Reklamationen hinsichtlich falscher Ausführung, Gewichte, Mengen oder Verpackung usw. sind schriftlich und per eingeschriebenem Brief innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Waren einzureichen; andernfalls gilt, dass der Abnehmer die betreffenden Waren akzeptiert hat.
3. Reklamationen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Waren sind schriftlich und per Einschreiben einzureichen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Abnehmer die Mangelhaftigkeit festgestellt hat, in jedem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Lieferung der Waren, andernfalls verfällt das Reklamationsrecht. Ist auf der Verpackung ein Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben, müssen Reklamationen in jedem Fall vor diesem Datum eingereicht werden, andernfalls verfällt das Reklamationsrecht.
4. Reklamationen wegen Farbabweichungen können nach der Applikation nicht mehr berücksichtigt werden. Reklamationen gleich welcher Art befreien den Abnehmer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
5. Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Produkte insoweit, als diese den vom Lieferanten angegebenen Spezifikationen entsprechen.
6. Sofern der Lieferant eine Reklamation nicht unverzüglich schriftlich anerkennt, ist der Abnehmer verpflichtet, andernfalls unter Verlust seines Reklamationsrechts, innerhalb von 8 Tagen nach Einreichung der Reklamation die öffentlich-rechtliche Körperschaft TNO oder die Gesellschaft Nebest COT B.V. oder die Gesellschaft Kiwa Assurance B.V. mit der Analyse des gelieferten Produkts zu beauftragen. Ergibt die Analyse, dass das

Produkt nicht die Eigenschaften aufweist, die es gemäß der Produktbeschreibung haben sollte, erstattet der Lieferant die Kosten der Untersuchung vollständig. Der Abnehmer trägt die Beweislast dafür, dass sich die Reklamation auf Waren bezieht, die vom Lieferanten geliefert wurden. Verwendet der Abnehmer ein Produkt des Lieferanten für einen anderen Zweck, als sich aus der Produktbeschreibung ergibt, erlischt jegliche Garantie. Der Abnehmer verwendet das Produkt in diesem Fall ausschließlich auf eigenes Risiko.

7. Für ein vom Lieferanten auf Wunsch des Abnehmers für einen bestimmten Zweck entwickeltes Produkt wird der Lieferant die Spezifikationen des Produkts genau angeben. In diesem Fall garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung, dass das Produkt die festgelegten Spezifikationen erfüllt, sofern der Lieferant dieses Produkt zur Lösung des vom Abnehmer beschriebenen Problems empfohlen hat.

Artikel 11 - Haftung

1. Der Lieferant übernimmt lediglich Verantwortung für unmittelbare Schäden; indirekte Schäden sind von der Haftung ausgeschlossen.
2. Unter unmittelbaren Schäden sind ausschließlich die Kosten für die Lieferung eines Ersatzexemplars des verkauften und gelieferten Produkts zu verstehen.
3. Unter indirekten Schäden sind alle Schäden zu verstehen, die nicht unter die Definition der unmittelbaren Schäden gemäß Absatz 2 dieses Artikels fallen. Zu indirekten Schäden zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Folgeschäden, Umsatzverluste, entgangene Gewinne, ausgebliebene Einsparungen, Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen, Verzögerungsschäden, Schäden durch unsachgemäße oder unzulässige Verwendung des Produkts durch den Abnehmer, Wiederherstellungskosten, Entsorgungskosten sowie Reputationsschäden.
4. Sofern der Lieferant für Schäden haftbar ist, ist diese Haftung auf maximal den Betrag der von der Versicherung des Lieferanten zu leistenden Zahlung beschränkt, jedenfalls jedoch auf höchstens den Rechnungsbetrag der vom Lieferanten gelieferten Produkte, mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro).
5. Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder auf bewusster Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung des Lieferanten und/oder der mit der Führung des Unternehmens des Lieferanten betrauten Personen beruht.
6. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist sämtlicher Ansprüche gegen den Lieferanten ein Jahr.
7. Dem Abnehmer ist es nicht gestattet, vom Lieferanten stammende oder von ihm gelieferte Verpackungen anderweitig zu verwenden, zu veräußern oder in Verkehr zu bringen, es sei denn, dies erfolgt zusammen mit dem ursprünglichen Inhalt, der dem Abnehmer geliefert wurde.

Artikel 12 - Höhere Gewalt

1. Der Lieferant ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen. Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung des Vertrages mit dem Abnehmer verhindern und die dem Lieferanten nicht zuzurechnen sind. Als höhere Gewalt gelten unter anderem, jedoch nicht ausschließlich: behördliche Maßnahmen, Virenausbruch oder Pandemie, Streik, Betriebsbesetzung, Mangel an erforderlichen Rohstoffen und sonstigen für die Erbringung der vereinbarten Leistung benötigten Gütern oder Dienstleistungen, unvorhersehbare Störungen bei Zulieferern oder sonstigen Dritten, von denen der Lieferant abhängig ist, sowie sämtliche weiteren Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen.
2. Im Falle höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten ausgesetzt. Dauert der Zeitraum höherer Gewalt länger als 6 Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht besteht.
3. Hat der Lieferant bereits teilweise Leistungen erbracht, so ist er berechtigt, eine angemessene Vergütung für die bis zum Eintritt der höheren Gewalt erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten zu verlangen.

Artikel 13 - Vertraulichkeit

1. Beide Parteien sind verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrages voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, geheim zu halten. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der jeweils anderen Partei mitgeteilt wurde oder sich dies aus der Natur der Information ergibt.
2. Ist der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet, vertrauliche Informationen auch an vom Gesetz oder vom zuständigen Gericht benannte Dritte weiterzugeben, und kann sich der Lieferant hierbei nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, Schadensersatz oder Entschädigung zu leisten. Die Gegenpartei ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Vertrag wegen etwaiger hieraus entstehender Schäden aufzulösen.

Artikel 14 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf alle Rechtsverhältnisse, auf die diese AGB Anwendung finden, sowie auf alle daraus resultierenden Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Abnehmer – einschließlich solcher, die nur von einer Partei als Streitigkeit angesehen werden – werden durch das zuständige Gericht im Gerichtsbezirk Oost-Brabant entschieden.



Allgemeine Lieferbedingungen

Artikel 15 - Änderungen

1. Diese Bedingungen sind bei der zuständigen Abteilung der Handelskammer hinterlegt, unter die der Lieferant fällt. Anwendbar ist stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gültig war.
2. Im Falle von Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden zwischen Übersetzungen des Textes dieser AGB hat stets der in niederländischer Sprache abgefasste Text Vorrang.

